

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz wirksam ab 10. Juni 2021 - Die Wichtigsten Punkte im Überblick:

GOTTESDIENSTE

- **1 Meter Abstand** halten zu Personen die nicht zur Familie gehören
- **FFP2-Masken Pflicht:** ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren
Schwangere und Kinder zwischen 6 und 14 Jahren dürfen Mund-Nasen-Schutz tragen
- **Hände desinfizieren** beim Eingang
- **Handkommunion** wird dringend empfohlen
- **Gemeinde– oder Chorgesang:** Gemeindegesang eingeschränkt wieder möglich,
Für Chöre bzw Instrumentalensembles gilt 3 G Regel (geimpft/getestet/genesen)

BEGRÄBNISFEIERN

An der Beisetzung bzw. Verabschiedung auf dem Friedhof kann eine unbegrenzte Anzahl an Personen teilnehmen, für den Seelengottesdienst in der Kirche gelten die Regelungen wie für normale Gottesdienste.

PRÄVENTIONSKONZEPT

für religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass für

Taufe - Trauung - Firmung

Taufen

Die Tauffamilie erstellt eine Liste der Mitfeiernden (Name u. Telefonnr.) zur Kontrolle. Diese wird an Pfarrer übergeben zur ev. Kontaktrückverfolgung.

Trauungen

Das Brautpaar erstellt eine Liste der geladenen Gäste (Name u. Telefonnr.) . Eine Person kontrolliert beim Eintreffen die Anwesenden mit der Liste. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

Firmung

Die Firmlinge geben eine Liste mit Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen ab. Jedem Firmling und seinen Angehörigen wird durch einen Ordnerdienst ein Sitzbereich zugeordnet. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.